

SPEZIALISTEN VON HENRY SCHEIN INFORMIEREN VIRTUELL IM PERSÖNLICHEN GESPRÄCH

Die ConnectDental-Spezialisten von Henry Schein unterstützen Zahnärzte und Zahn-techniker ab sofort online durch Live-Demonstrationen und Hands-on Video-Trainings*. So können sie auch während der aktuellen Kontaktbeschränkungen weiterhin persönlich auf die Fragen und Anliegen eingehen und Tipps zum individuellen Einsatz geben. Interessenten können in den Live-Demonstrationen neue Geräte und den digitalen Workflow zwischen Intraoralscanner, 3D-Design und Fertigung erleben

oder eine Einführung zu CAD/CAM-Anwendungen erhalten. Bei Bedarf werden auch Online-Trainings organisiert.

Live-Demo: Digitaler Workflow Intraoralscanner, 3D-Design und Fertigung

- 3D-Scan
- Datentransfer und -verarbeitung
- 3D-Design von Kronen und Brücken, Inlays, Onlays, Veneers und Abutments, Modelle
- Fertigungsmöglichkeiten
- Wirtschaftliche Aspekte

Live-Demo: Digitaler Workflow für Praxis und Labor

- CAD/CAM-Anwendungen von 3Shape, Sirona und exocad
- 3D-Scan
- Datentransfer und -verarbeitung
- Indikationen und direkte Rekonstruktion
- Fertigungsmöglichkeiten

Anmeldung: Interessenten können über www.calendly.com/hscd ihren Wunschtermin auswählen und direkt ein Beratungsgespräch vereinbaren. Nach der Anmeldung erhalten die Nutzer einen Teilnahmelink per E-Mail mit allen weiteren Informationen. Benötigt werden lediglich ein Computer, Laptop oder Tablet mit Kamera. Empfohlen wird außerdem ein Headset.

* Für die Hands-on Video-Trainings fallen individuelle Kosten an.



STUDIE ZEIGT: DIGITALISIERUNG IN PRAXEN SCHREITET VORAN



Zum zweiten Mal zeigt die vom IGES Institut im Auftrag der KBV durchgeführte repräsentative Studie, wie es in deutschen Praxen um die Digitalisierung bestellt ist. Die Ergebnisse von 2019 verdeutlichen: 91 Prozent der Vertragsarztpraxen mit digitalen medizinischen Geräten haben diese zumindest teilweise an das Praxisverwaltungssystem angebunden, 67 Prozent der Hausärzte nutzen eine digitale

Anwendung zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit. „Die aktuellen Ergebnisse zeigen, dass die Digitalisierung in den Praxen schon weit vorangeschritten ist. Dies gilt vor allem für die Bereiche Praxisorganisation und -management sowie Dokumentation.“

Doch wo Licht ist, ist auch Schatten: Viele Ärzte und Psychotherapeuten geben Sicherheitslücken im EDV-System als hemmen-

den Faktor für die weitere Digitalisierung an. Statt 54 Prozent (2018) nennen dies mittlerweile 60 Prozent der Befragten als stark hemmenden Faktor. Ärzte und Psychotherapeuten sorgen sich zudem um den direkten Kontakt zum Patienten. So befürchten 43 Prozent eine Verschlechterung der Arzt-Patienten-Beziehung. Eine Fernbehandlung lehnen die meisten ohne vorherigen persönlichen Erstkontakt ab, im Vergleich zum Vorjahr ist jedoch bei den Psychotherapeuten die Bereitschaft für allgemeine Online- und Videosprechstunden um zehn Punkte auf 25 Prozent gestiegen.

Das IGES Institut hat die Erhebung im Auftrag der KBV durchgeführt. Dazu wurden circa 8.900 Arztpraxen kontaktiert, etwa 2.100 Datensätze konnten ausgewertet werden.

Quelle: KBV

BEAUTIFIL Flow Plus

Zwei Viskositäten
mit Xtra Glanz!



- Geeignet für Restaurationen Klasse I bis V
- Sehr gute Polierbarkeit
- Leicht injizierbare Applikation



www.shofu.de

PERSONALFÜHRUNG IN CORONA-ZEITEN

Gute Personalführung ist in der Corona-Krise eine zusätzliche Herausforderung. In diesem Beitrag finden Sie eine Reihe von Informationen und hilfreichen Links zu Ihren Pflichten und Rechten als Arbeitgeber sowie Tipps zum Umgang mit dem Team.

Die Corona-Pandemie bringt Unsicherheit, Ängste – und viele Fragen an die Chefin oder den Chef. Mitarbeiter von Zahnarztpraxen und Dentallaboren erwarten derzeit zu Recht Informationen und Transparenz von ihren Vorgesetzten. Keine leichte Aufgabe für Praxis- und La-

borinhaber, hier immer mit dem nötigen Wissen und der gebotenen Empathie und Klarheit zu kommunizieren.

Quelle: Henry Schein

Vollständige News



GILT EINE COVID-19-ERKRANKUNG ALS BERUFSKRANKHEIT?

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) weist auf ihrer Website darauf hin, dass die Erkrankung von versicherten Personen infolge einer nachweislich beruflich erworbenen Infektion mit dem Coronavirus als Berufskrankheit anerkannt wird, soweit hierfür die rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. „Bei einem Verdacht auf eine BK-Nr. 3101 werden die Kosten für einen PCR-Test vom Unfallversicherungsträger übernommen. Voraussetzung dafür ist, dass die betroffene ver-

sicherte Person Krankheitssymptome aufweist, nachdem sie im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit direkten Kontakt mit einer Person hatte, die wahrscheinlich oder bestätigt mit COVID-19 infiziert war.“ Zudem heißt es auf der BGW-Website: „In der aktuellen Situation kann es dazu kommen, dass die Versorgung von Unternehmen im Gesundheitsdienst mit der notwendigen Ausstattung zum Schutz vor einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (zum Beispiel geeignete Atemschutzmasken) nicht immer sicher-

gestellt werden kann. Sollte aus diesem Grund die notwendige Schutzausrüstung nicht vorhanden sein, schließt dies im Falle einer beruflich erworbenen Infektion den Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht aus.“

Quelle:
Verband medizinischer
Fachberufe e.V.

Vollständige News



KINDERBETREUUNG VERSUS ARBEITSPFLICHT

Die Schulen und Kitas sind weiterhin zu großen Teilen geschlossen und wenn nicht auch Ihr Partner/Ihre Partnerin in einem sogenannten systemrelevanten Beruf im Gesundheitswesen arbeitet, besteht kein Anspruch auf Notbetreuung Ihres Kindes/Ihrer Kinder. Was also tun?
In jedem Falle sollten Sie das Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber suchen und Lösungsmöglichkeiten besprechen. So können bestehende Überstunden als Freizeitaus-

gleich genommen werden, Urlaub vorgezogen, Homeoffice-Arbeitsplätze eingerichtet werden oder es kann unbezahlter Urlaub genommen werden.
Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, Ihren Arbeitgeber auf § 616 BGB hinzuweisen. Dieser regelt, dass man seinen Anspruch auf Vergütung nicht verliert, wenn man für eine nicht erhebliche Zeit aufgrund persönlicher Gründe an der Dienstleistung gehindert ist. Allerdings kann

diese Regelung nur einmalig für den jeweiligen Sachverhalt und auch nur für max. drei bis fünf Tage am Stück in Anspruch genommen werden. Der § 616 BGB kann arbeitsvertraglich jedoch ausgeschlossen sein.

Quelle: VmF

Vollständige News



BEHANDLUNG VON PATIENTEN WÄHREND DER CORONAVIRUS-PANDEMIE

Das Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ) und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) haben ein wissenschaftlich abgesichertes Handout für Zahnarztpraxen erstellt, welches den empfohlenen Ablauf einer Behandlung von

Patientinnen und Patienten während der andauernden Coronavirus-Pandemie beschreibt. Die schematische Handlungsempfehlung mit dem Titel „System von Standardvorgehensweisen für Zahnarztpraxen während der Coronavirus-Pan-

demie“ kann auf den Websites von IDZ und KZBV kostenfrei abgerufen werden.

Quelle: KZBV

Vollständige News



MITARBEITERIN INFIZIERT PATIENTEN MIT CORONAVIRUS: WER HAFTET?

RA Anno Haak, ienmed.de Rechtsanwältin Bonn – Berlin – Baden-Baden antwortet:

Ein vertraglicher Schadensersatzanspruch (§§ 630a; 280 Abs. 1 BGB) gegen den Behandler ist denkbar. Grundlage wäre die schuldhaft (Neben-)Pflichtverletzung „Nichtinformation des Patienten“ über die Erkrankung der Helferin. Dies stellt aber nur dann einen Haftungsgrund dar, wenn eine Pflicht zur Aufklärung (das wird man bei einer zahnärztlichen Behandlung ohne Weiteres annehmen können) und Verschulden (Fahrlässigkeit oder Vorsatz) vorlag.

Für Letzteres reicht, dass die Helferin selbst zur Zeit des Patientenkontakts von der Infektion wusste oder wissen musste. Denn die ZFA ist sog. Erfüllungsgehilfin des Zahnarztes. Ihr Verschulden würde im Verhältnis zum Patienten dem Zahnarzt zugerechnet. Wenn die ZFA den Zahnarzt ebenfalls im Dunkeln ließ, kann dieser bei

seiner Angestellten in den Grenzen der Arbeitnehmerhaftung Regress nehmen. Ohne eine solche fahrlässige Nicht-Kennntnis oder Kenntnis der Erkrankung bei Helferin und/oder Zahnarzt ist eine Haftung ausgeschlossen. Gegen die ZFA selbst könnte daneben nach § 823 BGB unter annähernd gleichen Voraussetzungen ein Anspruch bestehen.

Im Übrigen dürfte der Schadensersatzanspruch, auch Haftung dem Grunde nach unterstellt, nicht allzu hoch sein. Das ausgefallene Gehalt des Patienten wird für sechs Wochen durch den Arbeitgeber weitergezahlt, die Behandlungskosten erstattet die Krankenkasse, Schmerzensgeldanspruch wäre zwar dann gegeben, aber bei normal mildem Verlauf nicht allzu hoch.

Vollständige News



Quelle: ZWP online

BZÄK-UMFRAGE ZU AUSWIRKUNGEN DER CORONA-KRISE

Anfang April hat die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) eine Umfrage unter Praxisinhabern gestartet. Ende April liegt eine erste Auswertung der Befragung vor, die auf 2.719 auswertbaren Fragebögen basiert: Der Rückgang des Arbeitsaufkommens in den Zahnarztpraxen liegt bei deutlich über 50 Prozent. Das Ausmaß hängt allerdings stark von der Infektionslage in den verschiedenen Bundesländern ab. Die Reduktion des Praxisbetriebs auf eine Notfallbehandlung variiert stark und liegt je nach Bundesland zwischen 22 und 72 Prozent. Ein zentraler Grund sind die jewei-

gen gesetzlichen Festlegungen bzw. die Empfehlungen der Berufsorganisationen in den Bundesländern. Kurzarbeit wird über alle Bundesländer hinweg stark in Anspruch genommen – zwischen 59 und 86 Prozent der Praxen nutzen dieses Mittel. Die Öffnungszeiten wurden teilweise um fast die Hälfte reduziert. Dennoch ist die Erreichbarkeit für die Patienten sichergestellt.

Vollständige News



Quelle: BZÄK

Aktuelle Informationen finden Interessierte unter regelmäßiger Aktualisierung auf den Websites von BZÄK (www.bzaek.de) und der KZBV (www.kzbv.de).

Sichten Sie für Basisinformationen, Hinweise und Empfehlungen ebenfalls die Websites Ihres Depots. Die Fachhändler stehen Ihnen auch während der Krise partnerschaftlich zur Seite.

Neues entdecken

auf dentalzeitung.com



FRÜHLINGS-GOODIEBOOK VON W&H LOCKT MIT SATTEN RABATTEN

Gleich zweierlei Anlass zur Freude gibt es in diesem Frühjahr. Zum einen ist das beliebte GoodieBook von W&H auch in 2020 wieder mit von der Partie. Zum anderen trumpft das ohnehin schon attraktive Büchlein durch ein i-Tüpfelchen diesmal ganz besonders auf: Satte Jubiläumsrabatte.

NEU: Kombi-Steuerung für den Proxeo Ultra Piezo Scaler und das kabellose Proxeo Twist Poliersystem

130 Jahre from Austria to the World: Seit 1890 erschließt W&H mit Basisinnovationen immer wieder technisches Neuland, dabei prägt Einfallsreichtum jedes der Produkte – jüngst in der Prophylaxe. Kennen Sie schon die neue Kombi-Steuerung von Proxeo Ultra und Proxeo Twist Cordless? Beide lassen sich ab sofort über

nur eine Fußsteuerung bedienen – ein Gewinn an Komfort und Effizienz für Anwender und Patient. Neugierig? Dann schnell im GoodieBook auf Seite 3 geblättert.

Restauration & Prothetik: Zwei zum halben Preis

Noch nie war die Gelegenheit für die Anschaffung neuer Instrumente besser als jetzt: Mit dem Angebot „2 zum halben Preis“ lockt die Instrumentenserie Synea und sorgt für neuen Glanz sowie perfekte Leistung am Behandlungsstuhl.

Frühlingsgefühle auch im Bereich Hygiene

Optimale Praxishygiene ist immer eine gute Idee. Wussten Sie schon, dass W&H auch in diesem Segment Komplett-

anbieter ist? Ein Blick auf die hinteren Seiten des GoodieBooks lohnt sich – dort stellen sich Ihnen Teon, Assistina Twin, Lara und Lisa Remote Plus vor. Anlässlich des Frühlings-GoodieBooks wurde ein exklusives Hygienepaket geschnürt, das Investitionsentscheidungen besonders einfach werden lässt: Drei der W&H Hygiene-Helden warten mit einem Preisvorteil von 4.000 Euro (gemäß Listenpreis) – mehr dazu auf Seite 10.

Lassen Sie sich zudem von zahlreichen weiteren Frühlingsaktionen überzeugen – selbstverständlich wurde beim GoodieBook auch an die Bereiche Oralchirurgie, Implantologie und Labor gedacht.

Zugreifen lohnt sich! Bis einschließlich 30. Juni können Sie sich die Vorteile des neuesten GoodieBooks sichern. Viel Freude beim Stöbern und Shoppen!

#whdentalwerk
video.wh.com

130 Jahre W&H:
From Austria to the World.
SINCE 1890

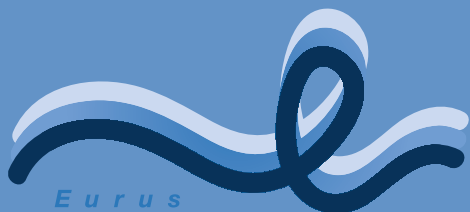


Jubiläumsrabatte
& Goodies
Frühjahr 2020

GoodieBook


Gültig vom 01.04.–30.06.2020





Zuverlässig trifft innovativ

- Ermöglicht mit ihrer Ausstattung und einer perfekten Ergonomie effiziente Behandlungsabläufe
- Bietet zeitgemäßen Komfort gepaart mit elegantem Design
- Garantiert eine überragende Zuverlässigkeit durch den hydraulischen Antrieb
- Gewährleistet unkompliziertes und intuitives Handling mittels Touchpanel
- Sichert beste Sicht durch die LED-OP-Leuchte der neuesten Generation
- Gestattet eine hohe Individualisierbarkeit, z.B. durch verschiedene Arzttischvarianten und eine Vielzahl an attraktiven Kunstlederfarben



**ENTDECKEN
SIE „IHRE“ NEUE
EURUS!**

Partner von:



Belmont
TAKARA COMPANY EUROPE GMBH

Berner Straße 18 · 60437 Frankfurt am Main
Tel. +49 (0) 69 50 68 78-0 · Fax +49 (0) 69 50 68 78-20
E-Mail: info@takara-belmont.de
Internet: www.belmontdental.de